

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen die 22. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Twistringen, den 28.10.2021 L.S. gez. Jens Bley
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenchaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden

Planverfasser

Die 22. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26141 Oldenburg.
Oldenburg, den 27.10.2021 gez. D. Janssen
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den 28.10.2021 L.S. gez. Jens Bley
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der VA der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 dem Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 22. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB zusätzlich über www.twistringen.de in der Rubrik Bauen+Wirtschaft > Bauleitpläne im Verfahren sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Twistringen, den 28.10.2021 L.S. gez. Jens Bley
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 22. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 28.10.2021 beschlossen.

Twistringen, den 28.10.2021 L.S. gez. Jens Bley
Bürgermeister

Genehmigung

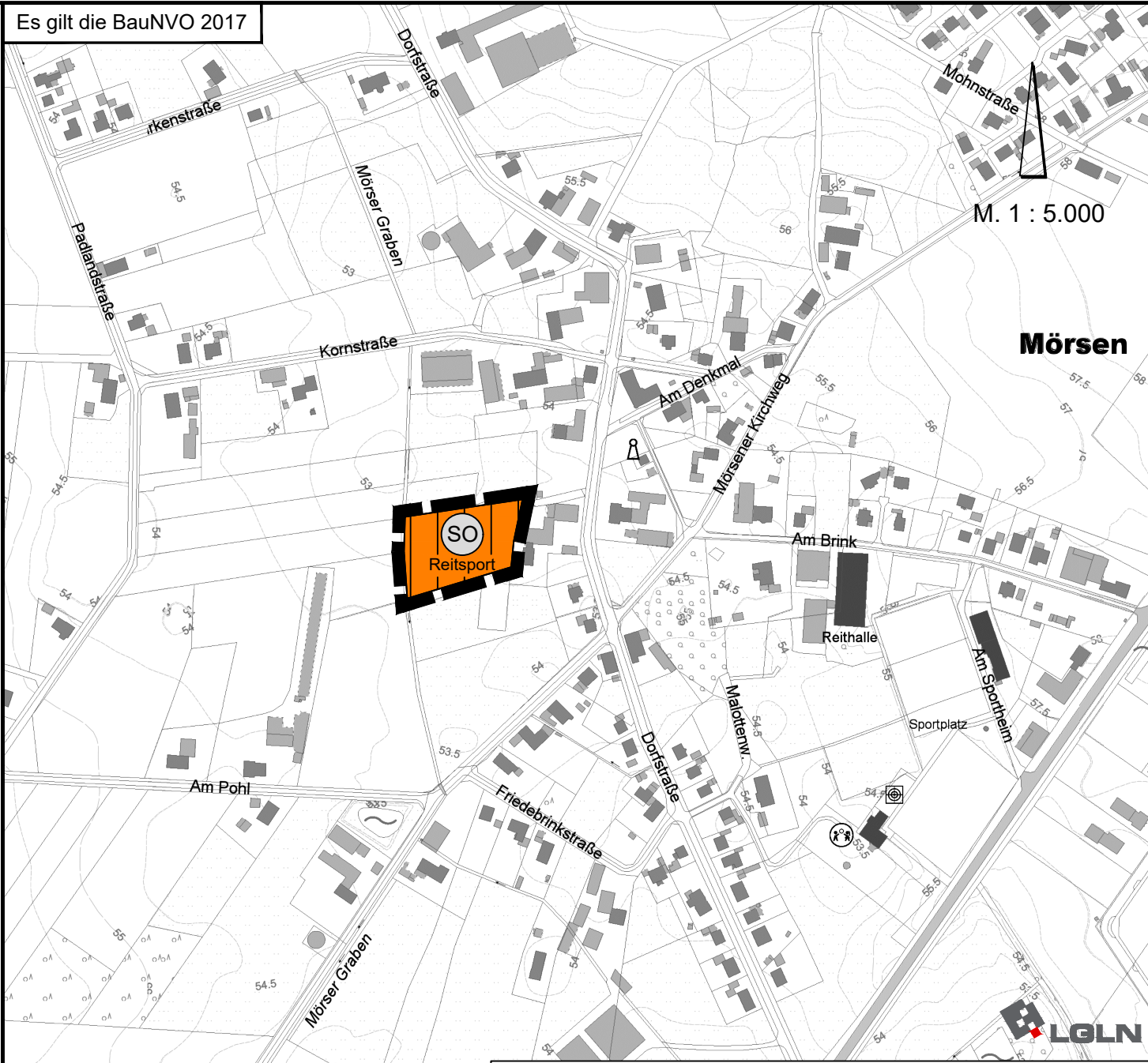
Die 22. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 63 DH 04537/2021/82) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den 22.11.2021 Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
L.S. gez. Maaß

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Stadt Twistringen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 22. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Twistringen, den
Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 22. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 01.12.2021 im/in Amtsblatt des Landkreis Diepholz bekannt gemacht worden.
Die 22. Flächennutzungsplanänderung ist damit am 01.12.2021 wirksam geworden.

Twistringen, den 01.12.2021 L.S. gez. Jens Bley
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 22. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 22. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Twistringen, den
Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Reitsport

Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

STADT TWISTRINGEN

22. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Oktober 2021

Abschrift

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Postfach 3867
26028 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de